

# Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal für Allgemeine Leistungen

# SGB-A



Version 3.2 per 1.1.2016

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

- Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, wie Kanal-, Senkgruben- und Abwasseruntersuchung, TV-Befahrung, Reinigung, Verstopfungsbehebung, Suche im Kanal etc., die im Kundinnen- bzw. Kundenauftrag von Wien Kanal (Kurzbezeichnung: WKN) ausgeführt werden.

### 1.2 Grundlage der SGB-A sind in der jeweils letztgültigen Fassung

- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, siehe

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

- Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz (KEG) samt zugehörigen Verordnungen
- Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz (KKG)

### 1.3 Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien zu richten.
- E-Mails sind an Wien Kanal unter [kanzlei@wkn.wien.gv.at](mailto:kanzlei@wkn.wien.gv.at) zu richten.

### 1.4 Arbeitszeit

- Die Entgelte beruhen auf der Normalarbeitszeit MO-FR 7:00 - 15:00 Uhr.
- Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten die diesbezüglichen Überstundenzuschläge, siehe SGB-V (Entgelte Leistungen WKN).

## 2 Leistungsbezogene Bestimmungen

### 2.1 Mitwirkung Auftraggeberinnen / Auftraggeber

- Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage die bestellenden Personen (bzw. Kundinnen / Kunden) im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von WKN Zugang zu allen für die jeweiligen Arbeiten relevanten Entwässerungsanlagen (Senkgruben, Leitungen, Schächten etc.) zu verschaffen.
- Die bestellenden Personen haben dafür zu sorgen, dass bestellte Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können.
- Vor Beginn der Arbeiten sind den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von WKN erforderlichenfalls die nötigen Informationen über die Lage der Abwasserleitungen sowie der von den Arbeiten allenfalls betroffenen sonstigen Anlagen und Einbauten zu geben.

- Die bestellenden Personen haben sicherzustellen, dass während der Arbeitszeit die gesamte an der in Arbeit befindlichen Leitung hängende Anlage nicht benutzt wird, wie WC-Spülung während Kamerabefahrung und sinngemäß.
- Sofort nach Ausführung unserer Leistungen sollten die bestellenden Personen im eigenen Interesse überprüfen, ob alle betroffenen Entwässerungsanlagen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind. Bei allfälligen Missetänden sind die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter von WKN direkt in Kenntnis zu setzen.
- Verzögern sich Leistungen von WKN aufgrund eines Umstandes, den die bestellende Person selbst oder eine allenfalls von ihr ermächtigte / beauftragte Person zu vertreten hat, werden die daraus entstandenen Mehrkosten nach Stundenaufwand zusätzlich verrechnet.

## 2.2 Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

- Vor Ausführung unserer Arbeiten die bestellende Person direkt oder im Wege einer dazu von ihr ermächtigten Person die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter von WKN über alle gefährlichen Stoffe zu informieren, die in den zu räumenden bzw. zu reinigenden Entwässerungsanlagen und -leitungen bzw. Abscheidern gegebenenfalls enthalten sind.
- Als gefährlich gelten Stoffe, die gefährliche Eigenschaften gem. §3 des Chemikaliengesetzes 1996 aufweisen bzw. unsere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können sowie normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind. Dazu zählen unter anderem entzündliche, ätzende und giftige Substanzen wie z.B. Laugen, Säuren und Gifte.
- Ist die Auftraggeberin / der Auftraggeber (Bestellerin / Besteller) eine juristische Person, so ist diese verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel sowie für den Fall, dass besondere Gefahren zu erwarten sind, auf eigene Kosten eine Sicherheitsbeauftragte bzw. einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.

## 2.3 Zugänglichkeit

- Die Zufahrt zu den erforderlichen Arbeitsstellen (Hauskanal, Schächte, Senkgruben, etc.) muss gewährleistet sein. Die Zufahrtswege sollen so hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite ausgeführt sein, dass sie für die Zufahrt mit Räumfahrzeugen bzw. Hochdruck-Saugspülfahrzeugen schadensfrei geeignet sind.
- Für die Überprüfung von Hauskanälen mittels Kamerabefahrung ist die Zugänglichkeit der Schächte und Rückstauanlagen zu gewährleisten, ein geeigneter Aufstellplatz für Mannschaftsbus bzw. TV-Fahrzeug (rd. 6,5 to) muss vorhanden sein.
- WKN haftet bei bestellter / angeordneter Zufahrt nicht für Schäden an Wegen und Anlagen, die trotz sorgfältiger und langsamer Fahrt auftreten sollten.

## 2.4 Bestellung und Ausführungstermine

- Die Bestellung von planbaren (vorhersehbaren) Leistungen wie beispielsweise Hauskanalüberprüfung, Senkgrubenuntersuchung etc. hat schriftlich zu erfolgen.
- Akut erforderliche Leistungen wie die Suche nach Schlüsseln bzw. Wertgegenständen, Verstopfungsbehebungen, etc. können ganzjährig von 0 - 24 Uhr in der Funkleitstelle unter +431 4000/ 9300 telefonisch bestellt werden.
- Für komplexere Leistungen, wie Kamerabefahrungen, Senkgrubenprüfungen sowie kostenintensive Ersterhebungen oder Räumungen von Abscheidern können Ausführungstermine erst nach schriftlicher Bestätigung der Kostentragung mit der zuständigen Außenstelle (siehe Übersichtsplan im Anhang) vereinbart werden.
- WKN bemüht sich, vereinbarte bzw. zugesagte Termine einzuhalten. Für die Abstimmung bei allfälligen Terminproblemen (z.B. zufolge Starkregenereignissen, Verkehrs-

problemen etc.) ist von der bestellenden Person eine Telefonnummer bekannt zu geben. Für allfällige Terminverzögerungen übernimmt WKN keine Kosten.

## 3 Wien Kanal bietet folgende Dienstleistungen

### 3.1 Leistungen gegen Verrechnung

- Senkgruben und Sickergruben - Räumung und Dichtheitsprüfung
- Senkgruben - Überprüfung auf Dichtheit einschließlich Wasserbefüllung (auch durch Kunde selbst möglich) und Entsorgung
- Hauskläranlagen – Raäumung und bei Bedarf Reinigung
- Hauskanalanlagen - Reinigung, Verstopfungsbehebung
- Hauskanalanlagen - TV-Untersuchung mittels Kamerabefahrung des Hauskanals und Begehung Straßenkanal
- Abscheider – Ersterhebung, Räumung, Reinigung
- Unangemeldete Abwasseruntersuchungen gem. §8 KKG, sofern die Grenzwerte der Kanalgrenzwertverordnung (KGVO) nicht eingehalten werden
- Suche nach Wertgegenständen bzw. Schlüsseln in Straßenentwässerungsschächten bzw. im öffentlichen Straßenkanal.
- Beweissicherung (Zustandsfeststellung) für den öffentlichen Straßenkanal im Rahmen von Privatprojekten – z.B. bei Baugrubensicherungen, Ankerungen, Überbauungen.

*Verstopfungsbehebungen, Schlüsselsuche und Leistungen zur Abhilfe bei einem sanitären Übelstand können auch telefonisch bestellt werden.*

*Weitere Details sowie Entgelte und Darstellung Mindestkosten siehe Spezielle Geschäftsbedingungen SGB-R bzw. SGB-V.*

### 3.2 Kostenfreie Dienstleistungen

- Beratung bezüglich Sicherung gegen Rückstau – siehe auch SGB-HKA
- Bereitstellung Fäkalübernahmestationen gemäß gesonderter Vereinbarung – siehe auch SGB-F
- Unangemeldete Abwasseruntersuchungen gem. §8 KKG, sofern die Grenzwerte der KGVO eingehalten werden
- Beratung in Industrie- und Gewerbeabwasserangelegenheiten

### 3.3 Beweissicherung bei Bauarbeiten

- Bei der Durchführung von Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich von Kanälen ist in Abhängigkeit vom Projekt und vom Gefährdungspotential eine Zustandsfeststellung der öffentlichen Kanäle vor, während und nach den Bauarbeiten erforderlich.
- Weitere Details und Vorgangsweise siehe Punkt 2 der SGB-HKA.

### 3.4 Sonstiges

- WKN führt **keine baulichen Arbeitsleistungen** an Hauskanälen und zugehörigen Anlagen durch, dafür wenden Sie sich bitte an Fachfirmen Ihres Vertrauens.
- WKN gibt keine Empfehlung über liefernde, planende oder ausführende Personen bzw. Firmen.
- WKN empfiehlt KEINE bestimmten Produkte oder Firmen, sondern nur generell die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen und Normen sowie des Stands der Technik
- Bei der Überprüfung von Hauskanalanlagen und Senkgruben sowie sonstigen Entwässerungsanlagen (z.B. Hauskläranlage, Pflanzenkläranlage, Retentionsbecken, allenfalls

festgestellte Sickergrube) ist WKN verpflichtet, festgestellte Schäden und Mängel **an die MA37** zu melden.

- WKN erstellt keinen Kanalbefund, sondern einen **Erhebungsbericht**. Je nach Anforderung erhält die bestellende Person bzw. Firma auch eine Plandarstellung des geprüften Kanalsystems. Grundsätzlich ist auch die Übergabe eines Videos auf CD möglich.
- WKN führt unangemeldete Abwasseruntersuchungen nach dem KEG durch. Diese ersetzen jedoch NICHT die Meldung gem. Indirekteinleiterverordnung § 5 (4) 3 -siehe dazu Spezielle Geschäftsbedingungen SGB-IE.

## 4 Entgelt für Leistungen

Für die Erbringung von Arbeitsleistungen sowie die Beistellung von Fahrzeugen und Geräten gelten die „**SGB-V von WKN**“ (Verrechnung der Abwassergebühr sowie der Entgelte für Leistungen Wien Kanal).

## 5 Verrechnung

### 5.1 Arbeitsschein – Leistungsbestätigung

- Wien Kanal erfasst die nach Zeitaufwand durchgeführten Arbeitsleistungen mit entsprechenden Arbeitsscheinen.
- Kundin bzw. Kunde erhalten ein Gleichstück des Arbeitsscheines, sofern nicht ausschließlich eine elektronische Erfassung über PDA (dzt. bei Senkgrubenräumung, für weitere Leistungen geplant) erfolgt.
- Im Arbeitsschein sind Kundin / Kunde (Name, Firmenbezeichnung etc., Adresse) ebenso erfasst wie die gegenständliche Anlage an der gearbeitet wird. Weiters wird die Ansprechperson (Bestellerin / Besteller, Hausmeisterin / Hausmeister, Partei, Eigentümerin / Eigentümer etc.) namentlich und mit Telefonnummer erfasst.
- Bei größeren Häusern, Wohnhaus- oder Betriebsanlagen etc. kommt es immer wieder vor, dass die Ansprechperson (der Bestellerin / Besteller) vor Ort nicht ident mit den Eigentümerinnen / Eigentümern oder der Hausverwaltung ist. Wien Kanal übergibt den Arbeitsschein dieser anfordernden Person, welche ihn an die zuständige Stelle weiterleitet.
- Es obliegt den Hauseigentümerinnen / Hauseigentümern bzw. Hausverwaltungen, gegebenenfalls dafür ein eigenes Postfach im allgemein zugänglichen Teil des Hauses einzurichten. Wien Kanal wird das Gleichstück des Arbeitsscheins gerne auch hier deponieren, wenn die die bestellende Person bzw. eine Vertretung der Hausverwaltung nicht vor Ort ist.

### 5.2 Zeitaufwand und Wegzeit

- Die Verrechnung von **Arbeitsleistungen** erfolgt nach den in **Entgelte WKN** (sh. SGB-V) genannten Positionen bzw. bei allen übrigen Leistungen gemäß Arbeitsschein nach **tatsächlichem Zeitaufwand**, die kleinste verrechenbare Einheit ist 0,5 HR (Verrechnung je angefangener halber Stunde).
- Bei der Räumung von Fäkaltanks (beispielsweise bei untergesetzten oder gesondert aufgestellten Sammelbehältern von Baustelleneinrichtungen und Containern) wird eine Wegzeit von 3 x 0,25 HR verrechnet – Fahrt WKN zur Arbeitsstelle, von dort zur öffentlichen Ableerstelle (FÜST) und zurück zu WKN.
- Zusätzlich erfolgt bei allen Verrechnungen nach Arbeitszeit unabhängig von der Art der

Leistung eine Verrechnung der An- und Abfahrt als **Wegzeit** im Ausmaß von pauschal 2 x 0,25 = **0,5 HR**.

- Alle dargestellten Szenarien betreffen die **Mindestverrechnung** unter Annahme der kürzest möglichen Arbeitszeit.
- Je nach Größe der Anlage oder des zu behebenden Problems ergeben sich im Einzelfall entsprechend dem tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand entsprechend **höhere Kosten**.
- Alle **Fahrzeuge beinhalten** jeweils bereits die Kosten für **1 KA** (Kanalarbeiterin / Kanalarbeiter) - unabhängig davon ob eine Kanalarbeiterin / ein Kanalarbeiter, eine Elektrikerin / ein Elektriker, eine Schlosserin / ein Schlosser etc. oder eine Werkmeisterin / ein Werkmeister als Lenker fungiert.

### 5.3 Sonstige Arbeiten

- Für jene Leistungen, die in den vorgenannten Punkten nicht einzeln dargestellt sind, jedoch mit dem Equipment (Fahrzeuge, Geräte, Personal) durchgeführt werden, behält sich WKN eine Verrechnung nach Zeitaufwand vor.
- Sofern die Arbeiten vorher deutlich abgeschätzt werden können, ist auch die Erstellung einer Kostenschätzung möglich wie beispielsweise für die Räumung von Trank-Tanks und sinngemäß.

### 5.4 Festsetzung und Fälligkeit des Entgeltes

- Entgelte für Räumungen oder für besondere Arbeitsleistungen können durch formlose Zahlungsaufforderung festgesetzt werden.
- Das vorgeschriebene Entgelt ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig (Zahlungseingang Buchhaltungsabteilung).

### 5.5 Zahlungsverzug

- Jeweils aktuelle Mahnspesen und Verzugszinsen für den Fall eines Zahlungsverzuges siehe Abschnitt 2 der SGB-V unter Zahlungsverzug.

### 5.6 Schuldnerinnen / Schuldner

- In jenen Fällen, bei denen die Arbeitsleistung auf Bestellung vorgenommen wird, gilt die bestellende Person als Kundin / Kunde gemäß § 20 KKG mit Verweis auf § 19 Abs. 1 Gebührensschuldner bzw. Entgeltschuldner.
- Erfolgt die Leistung von WKN aufgrund eines Übelstandes im öffentlichen Interesse (§ 19 Abs. 2 KKG in der Fassung 2007), so erfolgt die Rechnungszustellung bei Privatkanälen in Grundflächen oder Wegen, die noch nicht von der MA28 offiziell übernommen wurden, unabhängig von der bestellenden Person jedenfalls an die Errichterinnen / Errichter des Privatkanals deren Rechtsnachfolgerinnen / Rechtsnachfolger. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die Rechnungszustellung - vorbehaltlich gesonderter vertraglicher Regelungen - an die Eigentümerinnen / Eigentümer der Liegenschaft mit der niedrigsten Ordnungsnummer.
- Erfolgt die Leistung aufgrund des §8 KKG (Abwasseruntersuchung) so erfolgt die Rechnungszustellung an jene Zahlungspflichtigen, die im Zuge der Mitteilung einer Einleitung betrieblicher Abwässer (siehe SGB-IE) durch WKN ermittelt wurde.
- In allen anderen Fällen ist der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde (§ 9 Grundsteuergesetz 1955) der Entgeltschuldner.
- Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, ist der Entgeltschuldner durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

## 6 Sonstige Bestimmungen

### 6.1 Haftungsausschluss

WKN übernimmt keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- Arbeiten an defekten (z.B. rissigen, brüchigen), zu gering dimensionierten oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen,
- Bruch nicht bzw. unzureichend bewehrte (nicht tragfähige) oder sonst mangelhaften Beton- oder Metalldeckel von Schächten, Senkgruben oder Abscheidern im Rahmen normaler Räum- und Prüftätigkeit.
- Arbeiten an Anlagen, die in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und oder während der Arbeiten von WKN durch die bestellende Person oder Dritte benutzt werden, wie z.B. Schächte oder Senkgruben in Schuppen, mit Gerümpel verstellt, zugewachsen oder sonst wie blockiert.
- Austretenden Inhalt der Anlagen der Kundin / des Kunden zufolge baulicher Mängel bzw. geringfügiger Austritt aus Saugschläuchen bei deren Entkopplung nach der Räumung.
- Allfällige Schäden an Ziergegenständen, Blumentöpfen oder Pflanzenbewuchs, die sich im unmittelbaren Räumbereich der Senkgrube bzw. im Zufahrtbereich so befinden, dass eine einwandfreie Arbeit nicht möglich ist.
- Schäden an für LKW ungeeigneten (Breite, Tragfähigkeit – sh. auch Pkt. 2.4) oder Dritten gehörigen Zufahrtswegen bzw. Aufstellorten. .

### 6.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Wien.

**Der Direktor  
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**

# Anhang: Übersicht SGB

## Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal

Wien Kanal hat für verschiedene Leistungsspektren (Arbeitsleistungen, Dienstleistungen, Beratung etc. sowie für die erforderliche Verrechnung) in Ergänzung zu den allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen WD313 eigene Geschäftsbedingungen erstellt. Eine detaillierte Übersicht mit kurzer Inhaltsangabe finden Sie nachstehend.

	<b>Titel</b>	<b>Inhalt</b>
SGB-A	<b>Allgemeine Arbeitsleistungen</b>	Allgemeine Leistungen wie Räumung und Prüfung von Senkgruben, Abscheidern und Hauskanälen, Abwasseruntersuchungen, Beweissicherungen und jede sonstige mögliche Leistung gegen Verrechnung nach Zeitaufwand
SGB-BiS	<b>Aktion Billigere Senkgruben</b>	Definition der Aktion - Darstellung der Kriterien und Rahmenbedingungen, unter welchen eine Teilnahme an der Aktion Billigere Senkgruben möglich ist – für Einzelkunden, Kleingartenanlagen, Siedlungen und sonstige
SGB-E	<b>Einleitungen</b>	Darstellung aller möglichen Einleitungen von Abwasser über betriebliches Abwasser, Grundwassersanierung und sonstige Einleitungen aller Art. Darstellung der Bedingungen und der Möglichkeiten sowie der Verrechnung
SGB-F	<b>Fäkalübernahmestationen</b>	Übersicht der Anlagen, System der Ableerung, notwendige Codekarten und Nutzungsbedingungen
SGB-HKA	<b>Haus-Kanal-Anschluss</b>	Hauskanalanlagen – Herstellung, Überprüfung, Informationssystem, Beweissicherung, Herstellung des Anschlusses, arbeiten im Kanalnahbereich und alle sonstigen Themen rund um den privaten Hauskanal und dessen Anschluss an das öffentliche Kanalsystem. Ergänzend stehen Informationsblätter zu verschiedenen Themen zur Verfügung - Rückstausicherung, Fett im Kanal, Bauarbeiten im Nahbereich Kanal und nach Erfordernis andere Themen
SGB-IE	<b>Indirekteinleiterüberwachung</b>	Definition aller Anlagen nach Indirekteinleiterverordnung, Regelung der Mitteilung einer Einleitung sowie der Überwachung, Eigen- und Fremdüberwachung sowie diverse sonstige gesetzliche Regelungen wie Abwasseremissionsverordnung, Kanalgrenzwertverordnung etc. sowie Überprüfungen durch Wien Kanal
SGB-KE	<b>Errichtung / Betrieb Kanaleinbauten</b>	Unter besonderen Bedingungen und im öffentlichen Interesse sind auch Einbauten (Datenleitungen etc.) im Kanalsystem möglich
SGB-R	<b>Räumung &amp; Prüfung</b>	Leistungsangebot und Rahmenbedingungen für die Räumung von Anlagen (Senkgruben, Abscheider, Kanäle etc.) sowie die mögliche Überprüfung solcher Anlagen und die jeweiligen Rahmenbedingungen und möglichen Zusatzleistungen
SGB-V	<b>Verrechnung der Abwassergebühr sowie der Entgelte für Leistungen von Wien Kanal</b>	Verrechnung der Abwassergebühr (gesetzlich geregelt) sowie der Entgelte für Leistungen von Wien Kanal (kostendeckende Kalkulation ohne Gewinnausrichtung). Veröffentlicht wird die Version Brutto – inkl. 10% USt. Eine gesonderte Darstellung mit Nettoentgelten ist möglich.